

**Dr. Hans Matenaar**  
An der Perlenhardt 1e  
53639 Königswinter  
Telefon (0 22 23) 2 17 12  
Fax (0 22 23) 90 85 45

Dr. Hans Matenaar • An der Perlenhardt 1e • 53639 Königswinter

---

Herrn  
Wilhelm Künsler  
-1. Vors. DLC e.V-  
Schanzstr. 40

47475 Kamp-Lintfort

24. 03. 2011

**- Widerspruch gegen das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung des  
DLC e.V. am 21. 11. 2010 in Vienenburg**

Sehr geehrter Herr Künsler,

gegen das Protokoll erhebe ich in folgenden Punkten Widerspruch:

**1. Top 5 – Antrag Dr. Matenaar/H. Grams: Widersprüche gegen das Protokoll der  
Mitgliederversammlung 2009**

Sie protokollieren:

„...Herr Künsler nimmt zu dem Antrag Stellung und stellt fest, dass der 2. Teil des Antrags gestrichen werden muss, weil die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschließen darf.“

Hierzu stelle ich fest:

Der 2. Teil meines Antrags lautete:

„...der Vorstand möge, um Schaden vom DLC abzuwenden, nicht formfehlerfrei zustande gekommene nichtige Beschlüsse auf Satzungsänderung nicht widerrechtlich beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.“

Die Mitgliederversammlung ist weder durch Gesetz noch durch eine Satzungsbestimmung daran gehindert, dem Vorstand eine Beschlussempfehlung zu geben. Es lag also ein normaler abstimmungsfähiger Antrag vor.

Selbst wenn ein abstimmungsunfähiger Antrag vorgelegen hätte, wäre folgendes zu beachten:

**„ Der Leiter ist nicht gleichsam eine Vorprüfungsinstanz für nichtige und gültige Beschlüsse. Verfahrens- und Sachanträge, deren rechtliche Wirksamkeit zweifelhaft ist, muss der Leiter zur Abstimmung stellen“. (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 11. Aufl. RN 1652)**

Ihre Protokollierung, „... dass der 2. Teil des Antrages gestrichen werden muss, weil die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschließen darf“, **entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist daher objektiv falsch.**

Zutreffend ist protokolliert, dass ich der Streichung des 2. Teils des Antrages zugestimmt habe.

Warum habe ich das getan?

Bei der Diskussion dieses Punktes hat Herr Künsler als Versammlungsleiter wiederholt die Beschlussunfähigkeit des 2. Teils meines Antrags betont, ohne eine rechtliche Begründung zu liefern. Um den Fortgang der Versammlung nicht weiter aufzuhalten, habe ich der Streichung des 2. Teils zugestimmt. Die Zustimmung zur Streichung erfolgte also nicht deshalb, weil die Mitgliederversammlung über den Vorgang tatsächlich keinen Beschluss fassen durfte.

**Ich beantrage daher:**

**Das Protokoll zu Top 5 wird durch die Eliminierung der Begründung „ weil die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschließen darf“ korrigiert.**

## **2. Top 14.7 Antrag Dr. Matenaar Rechnungen für Mitgliedsbeiträge**

Bei dem Top 14.7 Antrag Dr. Matenaar: Rechnungen für Mitgliedsbeiträge handelt es sich um einen abstimmungsfähigen Antrag. Selbst ein in seiner rechtlichen Wirksamkeit zweifelhafter (abstimmungsunfähiger) Antrag hätte der Versammlungsleiter zur Abstimmung stellen müssen.

Weder Gesetz noch Satzung stehen einer Beschlussempfehlung der Mitgliederversammlung an den Vorstand im Wege.

- 3 -  
Der Sachbeitrag des zu dem Zeitpunkt noch interimistisch beauftragten Schatzmeisters zu dem Thema kann mit der Frage der Abstimmungsfähigkeit meine Antrags nicht in Zusammenhang gebracht werden.

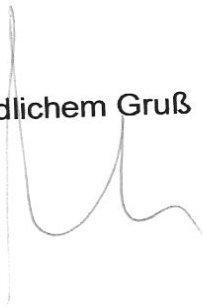
Es fehlt die Protokollierung der Abstimmung über meinen Antrag wie auch die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

**Ich beantrage daher:**

**Die Abstimmung oder Nichtabstimmung über meinen o.a. Antrag mit dem Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren.**

**Die Mitgliederversammlung ersuche ich, meinem Widerspruch gem. § 18, Ziff. 8 der Satzung zuzustimmen.**

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, consisting of a tall vertical stroke on the left and a series of loops and curves on the right.